

## **„Bekanntmachung**

### **des Regierungspräsidiums Stuttgart**

über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben gemäß §§ 5 ff. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)

Für den Bau einer Bahnanlage im Bereich der Papierfabrik Palm in Aalen - Neukochen hat die Papierfabrik Palm GmbH & Co. KG ein eisenbahnrechtliches Verfahren beantragt. Für dieses Vorhaben wird durch das Regierungspräsidium Stuttgart ein Plangenehmigungsverfahren nach § 74 Abs. 6 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) in Verbindung mit den §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) und §§ 72 ff. LVwVfG, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, durchgeführt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls aufgrund von § 9 Abs. 3 Satz 2 UVPG hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG zu erwarten sind. Da die Maßnahme in der Nähe der FFH-Gebiete „Heiden und Wälder zwischen Aalen und Heidenheim“ (DE 7226-311) und „Ostalbtrauf bei Aalen“ (DE 7126-401) liegt, wurden auch die Auswirkungen auf diese Gebiete untersucht und Auswirkungen verneint.

Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde daher verzichtet.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind unter anderem, dass das Vorhaben nur geringfügig Änderungen der Nutzung und der benötigten Flächen mit sich bringt. Nur im Bereich der Gleisbrücke werden kleinflächig Flächen versiegelt. Es werden keine Gehölze oder Bäume gerodet. Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt werden anlagebedingt nur geringfügig beeinträchtigt.

Insgesamt können erheblich nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.

Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher verzichtet.

Diese Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, den 08.06.2020

Regierungspräsidium Stuttgart